bearbeitet von:

Dr. Andreas Mackeben 361 19541

11. Oktober 2012

Vorlage Nr. 43
für die Sitzung der
Deputation für Kultur
(staatlich)
am 6. November 2012

## Denkmalschutzgesetz des Landes Bremen – Schutz von Bodendenkmalen

## A. Problem

In der letzten Sitzung der Deputation für Kultur ist anlässlich der archäologischen Funde in der Überseestadt über den Schutz von Bodendenkmalen im Land Bremen diskutiert worden.

In diesem Zusammenhang ist darum gebeten worden, die im Denkmalschutzgesetz des Landes Bremen vorgeschriebene Frist, innerhalb derer die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten ist, mit den Regelungen anderer Bundesländer zu vergleichen.

## B. Lösung/Sachstand

Im Denkmalschutzgesetz des Landes Bremen heißt es in § 15:

- "§ 15 Funde
- (1) Wer ein Kulturdenkmal oder Überreste oder Spuren eines solchen entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich einer Denkmalfachbehörde mitzuteilen.
- (2) Diese Verpflichtung obliegt auch dem Eigentümer, dem Besitzer oder dem sonst Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem die Entdeckung oder der Fund erfolgt ist, sowie dem Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung eines Verpflichteten befreit die übrigen.
- (3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Kosten geschehen kann oder die zuständige Denkmalfachbehörde sich bereit erklärt, hierfür Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf einer Woche seit Zugang der Mitteilung."

Die Regelungen in den Denkmalschutzgesetzen der anderen Bundesländer sind in der unten abgebildeten Tabelle dargestellt.

Bundesland	Frist
Baden-Württemberg	4 Werktage nach Anzeige
Bayern	1 Woche nach Anzeige
Berlin	4 Werktage nach Anzeige
Brandenburg	1 Woche nach Anzeige
Bremen	1 Woche nach Zugang der Mitteilung
Hamburg	3x 24 Stunden – Sonnabende, Sonn- und Feierta-
	ge nicht gerechnet – nach Anzeige
Hessen	1 Woche nach Anzeige
Mecklenburg-Vorpommern	5 Werktage nach Zugang der Anzeige
Niedersachsen	4 Werktage nach Anzeige
Nordrhein-Westfalen	3 Werktage nach Zugang der Anzeige
Rheinland-Pfalz	1 Woche nach Anzeige
Saarland	6 Arbeitstage nach Anzeige
Sachsen	4 Tage nach der Anzeige
Sachsen-Anhalt	1 Woche nach der Anzeige
Schleswig-Holstein	4 Wochen nach Mitteilung
Thüringen	1 Woche nach der Anzeige

Die Fristen liegen größtenteils in einer Zeitspanne von drei Tagen bis zu einer Woche. Die Regelung des Bremischen Denkmalschutzgesetzes weicht nicht von dieser Zeitspanne ab.

Das Kulturressort beabsichtigt, das Bremische Denkmalschutzgesetz zu überarbeiten. Dabei wird geprüft werden, ob es Änderungsbedarfe bei den bisherigen Regelungen des Gesetzes, unter anderem bei der Frist nach § 15 Absatz 3, gibt. Mit einer Gesetzesinitiative des Senats ist voraussichtlich 2013 zu rechnen.

## C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kultur nimmt den Bericht zur Kenntnis.